

— Vorwort

Liebe ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger,

Vieles in unserem Land wäre ohne ehrenamtliches Engagement nicht denkbar. Ob die Arbeit im Sportverein, die Pflege von Angehörigen oder der Einsatz in wohltätigen Organisationen – ohne ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wäre das Leben in unserer Gesellschaft mit Sicherheit weniger vielfältig und oft auch weniger lebenswert. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Ehrenamtler auch steuerlich besser gestellt hat. Sicherlich wird dies in vielen Fällen nicht das gezeigte hohe Engagement aufwiegen können; aber die für die Gesellschaft ehrenamtlich Tätigen können zu Recht von der Gemeinschaft eine Anerkennung für ihren Einsatz erwarten.

Dieses Faltblatt bietet einen ersten Überblick über die Pauschalen bei der Einkommensteuer für ehrenamtlich Tätige. Vielfach wissen Menschen mit ehrenamtlichen Tätigkeiten gar nicht, welche Vorteile im Steuerrecht sie für dafür erhaltene Einnahmen in Anspruch nehmen können. Daher finden Sie hier erste Informationen zur Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale. Letztere kann ab dem Veranlagungszeitraum 2011 auch von ehrenamtlich tätigen Vormündern und Betreuern geltend gemacht werden.

Ich hoffe, dass auch mithilfe dieser Information die steuerlichen Pauschalen von jenen in Anspruch genommen werden, denen sie zustehen.

Ihr


Dr. Helmuth Markov



— 1. Was ist die Ehrenamtspauschale?

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 hat der Gesetzgeber die so genannte Ehrenamtspauschale eingeführt. Mit dieser Neuregelung im Einkommensteuergesetz (Paragraf 3 Nr. 26a) werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften für den Empfänger bis zu einem Betrag von 500 Euro im Jahr steuerfrei gestellt. Das bedeutet ganz praktisch, dass Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für Ihre ehrenamtlichen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei sind. Darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

— 2. Wer kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen?

Eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten sieht die Ehrenamtspauschale im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale nicht vor. Sie kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Sie können sie geltend machen, wenn Sie etwa Einnahmen für eine Tätigkeit als Schatzmeister in einem Verein, für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern oder für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Reinigungspersonal oder als Platzwart erhalten. Ebenso sind beispielsweise ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport berechtigt, die Ehrenamtspauschale in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist die Ehrenamtspauschale an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ▶ Die Tätigkeit muss im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich erfolgen.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs betragen darf. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.

- ▶ Darüber hinaus muss die Tätigkeit für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins/ der Körperschaft ausgeübt werden.

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei geselligen Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den steuerbegünstigten Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

— 3. Welche Zahlungen werden von der Ehrenamts- pauschale erfasst?

Ehrenamtler erhalten im Regelfall:

- ▶ Tätigkeitsvergütungen,
- ▶ tatsächlichen Aufwandsersatz oder
- ▶ pauschale Aufwandsentschädigungen.

Für Sie als Empfänger einer Zahlung ist für die Steuerbefreiung nicht zwischen tatsächlichem Aufwandsersatz, Pauschale und einer Tätigkeitsvergütung zu unterscheiden. Das heißt, dass für sämtliche Zahlungen jährlich einmal der Freibetrag in Höhe von 500 Euro abgezogen wird.

Der Verein bzw. die Körperschaft muss jedoch beachten:

Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein, das heißt höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder. Dem Vorstand dürfen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn die Satzung eine Bezahlung zulässt. Dann kann gegebenenfalls die Ehrenamtspauschale bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr in Anspruch genommen werden.

— 4. Was ist die Übungsleiterpauschale?

Wie bei der Ehrenamtspauschale wird Ihnen die Übungsleiterpauschale nur für Einnahmen gewährt, die Sie nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erhalten. Die Tätigkeit darf ebenfalls nur nebenberuflich ausgeübt werden.

Der Unterschied zur Ehrenamtspauschale liegt darin, dass die Übungsleiterpauschale nur für bestimmte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann.

Pro Person und Jahr können 2 100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil der Einnahmen muss versteuert werden.

— 5. Wer kann die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen?

Die sogenannte Übungsleiterpauschale können nicht nur Übungsleiter oder Trainer in einem Sportverein in Anspruch nehmen. Soweit die unter 4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Vergünstigung beispielsweise auch von Ausbildungsleitern, Erziehern, Betreuern oder für vergleichbare Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. Sie gilt auch für künstlerische Tätigkeiten oder zum Beispiel für Personen, die in der Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen nebenberuflich tätig sind.

Neu ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist, dass auch Einnahmen von ehrenamtlichen Vormündern, Betreuern und Pflegschaften bis zu einem Betrag von 2 100 Euro steuerfrei sind (Paragraf Nr. 26b Einkommensteuergesetz). Wer zu diesem Personenkreis zählt, kann somit erstmals in der Einkommensteuererklärung diesen Freibetrag geltend machen.

Dieses Faltblatt und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- www.mdf.brandenburg.de → Publikationen
- (03 31) 8 66-60 09 oder
- pressestelle@mdf.brandenburg.de



6. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobern in Anspruch genommen werden?

Sofern ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeitsverhältnis nicht pauschal besteuert wird, können die Vergünstigungen des Paragraph 3 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind. Bei den Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuern pauschaliert berechnet und abgeführt werden, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

7. Kann ich die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch nehmen?

Wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach Paragraph 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes gewährt wird oder gewährt werden könnte, kann die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale aber gegebenenfalls nebeneinander gewährt werden.

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und trainiert nebenberuflich in einem Fußballverein die B-Jugend. Für die Trainertätigkeit erhält er vom Verein ein Honorar von monatlich 250 Euro. Für diese Einnahmen von jährlich 3 000 Euro kann er den Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher muss er nur 900 Euro dieses Honorars versteuern, 2 100 Euro bleiben steuerfrei.

EHRENAMT UND STEUERN

Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballverein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält er jährlich einmalig eine Aufwandentschädigung von weiteren 400 Euro. Da es sich um eine andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen; so dass die 400 Euro nicht zu versteuern sind.

8. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinen Schreiben vom 25. November 2008 (BStBl I 2008, S. 985) und 14. Oktober 2009 (BStBl I 2009, S. 1318) noch weitere Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale gemacht. Diese Schreiben können unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „BMF-Schreiben“ abgerufen werden. Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de die Seite unserer Finanzämter. Dort finden Sie auch unsere Broschüre „Vereine und Steuern“ (hier insbesondere ab der Seite 104). Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie ebenfalls auf der genannten Internetseite.

9. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?

Damit Sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Informationen hierzu finden Sie beim Sozialministerium: www.masf.brandenburg.de → Soziales → Ehrenamt. Allgemeine Informationen zum Ehrenamt in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite der Staatskanzlei: www.stk.brandenburg.de → Bürgerschaftliches Engagement. Dort finden Sie auch die Kontaktadresse und Ansprechpartner der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement.

EHRENAMT UND STEUERN

Freiwillige
willkommen!

Ehrenamt und Steuern
Steuerinformationen
für ehrenamtlich Tätige

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

www.mdf.brandenburg.de

www.finanzamt.brandenburg.de

Text & Layout: Ministerium der Finanzen

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Bildnachweis: ① Ministerium der Finanzen; ② Stauke/fotolia.com

Auflage: 20 000 Exemplare

November 2011

1. Auflage